

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 151-160

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, auf die Landwirtschaftskammer in dem Sinne einzuwirken, daß bei der endgültigen Festsetzung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer

die dann feststellbaren Ungleichheiten der vorjährigen Hebung entsprechend ausgeglichen werden.

Der Abgeordnete Dannemann enthält sich der Abstimmung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

Anlage 151.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Gesuch des Angestellten beim Finanzamt Becta Carl Martens vom 20. 6./2. 7. 25 um Übernahme in den Staatsdienst.

Der Gesuchsteller ist am 1. Mai 1913 als Lehrling bei der Großherzoglichen Hoffinanzverwaltung eingetreten und nach einjähriger Lehrzeit als Anwärter für die mittlere Beamtenlaufbahn übernommen worden, womit er die Rechte eines Hof- und Staatsbeamtenanwärters erworben hatte. Als Martens nach seiner Rückkehr aus dem Felde die Hofbehörde aufgelöst fand, versuchte er für sich eine Laufbahn beim Stadtmagistrat Oldenburg und bei der Reichssteuerverwaltung wieder herzustellen. Seine Erwartungen haben ihn hier getäuscht. Die Laufbahn für mittlere Reichssteuerbeamte ist ihm verschlossen, weil er nicht die entsprechende Schulbildung hat; die noch freien Assistentenstellen sind den Militäranwärtern vorbehalten.

Martens bittet jetzt, ihn in den oldenburgischen Staatsdienst nach Gruppe V oder VI mit Anwartschaft auf Gruppe VII zu übernehmen. Mittlerer Beamter kann M. aber auch beim oldenburgischen Staat nicht werden, weil ihm die vorgeschriebene Schulbildung für die Aufnahme als Anwärter fehlt und er eine gewisse Altersgrenze über-

schritten hat. Als Assistent wird er nicht sofort angestellt werden können, weil ältere Zivilanwärter für diese Stellen zahlreich vorhanden sind und die Stellen zu $\frac{1}{2}$ den Militäranwärtern vorbehalten bleiben müssen.

Nach Rücksprache mit dem Regierungsvertreter kann der Ausschuss sich der Ansicht nicht verschließen, daß die Wünsche des Gesuchstellers vorläufig nicht zu erfüllen sind. Der Ausschuss ersucht aber die Staatsregierung, Martens seinem Wunsche gemäß bei einer staatlichen Behörde in der Stadt Oldenburg als Angestellten einzustellen und ihn bei Besetzung von Assistentenstellen so zu behandeln, als wenn er seit 1. Mai 1913 ununterbrochen — abgesehen von der Militär- und Kriegsdienstzeit — als Angestellter im oldenburgischen Staatsdienst beschäftigt gewesen wäre.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 152.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Reichsbundes der Kinderreichen Deutschlands, betreffend Vorschläge zur Förderung des Wohnungsbaues.

In der Eingabe ist von Professor Thomjen ein neuer Vorschlag gemacht, wie das letzte Drittel des Baugeldes beschafft werden könne. In einer früheren Eingabe will er die Beschaffungsfrage schon gelöst haben, will aber seinen früheren Vorschlag dahin abändern, indem er sagt: Der Staat beleihet die neuen Heimstätten bis zu ihrem vollen Werte und verwendet, wenn die Verarmung noch weiter schreiten sollte, die von den Kinderreichen zu zahlenden 3 Prozent nicht als Zinsen, sondern als Amortisation.

Er sagt weiter: Der Staat kann dies ruhig tun, denn die übrigen Vorteile, die er dadurch erreicht, sind immer noch groß genug.

Im Ausschuss wurde bei der Beratung darauf hingewiesen, daß kinderreichen Familien, deren Einkommen durch Kinderzulagen nicht entsprechend erhöht wird, im weitesten Maße entgegengekommen werden müsse.

Die Frage der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien beschäftige weite Kreise. Die Reichsregierung so-

wohl wie die preussische Regierung, das preussische Abgeordnetenhaus wie der Reichstag sind mit der Frage bereits beschäftigt worden. Es steht zu erwarten, das die Reichsregierung im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder, dem Reichstage Vorschläge macht, um die Woh-

nungsnot der kinderreichen Familien zu beheben. Der Ausschuss stellt daher den

U n t r a g:

Die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

F i c k, Heinr.

Anlage 153.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften, Berlin.

In der Eingabe bitten die Petenten den Landtag, darauf hinzuwirken, daß dem Landtag der Plan der Errichtung der Mobiliarbrandversicherung zur Prüfung vorgelegt wird und daß diese Versicherung vom Landtag abgelehnt wird. Es wird darauf hingewiesen, daß die Erwerbsmöglichkeit der privaten Versicherungsgesellschaften durch die Mobiliarbrandversicherung, wie sie von der Landesbrandkasse geplant ist, stark eingeschränkt wird und daß die Gefahr einer amtlichen Beeinflussung zu Gunsten der neuen Versicherung besteht.

Dem zur Beratung der Eingabe im Ausschuss herangezogenen Regierungsvertreter wurde zunächst die Frage vorgelegt, auf Grund welcher Erwägungen die Errichtung der Mobiliarversicherung als Abteilung der Landesbrandkasse beschlossen worden sei, ohne daß dem Landtag von dieser Absicht Mitteilung gemacht wurde. Der Regierungsvertreter führte aus, daß schon bei Beratung des Landesbrandkassengesetzes im Jahre 1910 folgender Antrag angenommen ist:

„Die Staatsregierung wird ersucht, die Frage der Einführung einer freiwilligen Mobiliarversicherung in Verbindung mit der Brandkasse einer Prüfung zu unterziehen und dem Landtage über das Ergebnis dieser Prüfung seiner Zeit Mitteilung zu machen.“

Der Ausschuss der Brandkassenverwaltung hat im Mai 1924 einstimmig die Errichtung der Mobiliarversicherung beschlossen, und das Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 26. November 1924 die Genehmigung erteilt. Die Verfügung lautet wie folgt:

Die vom Ausschuss der Brandkassenverwaltung beschlossene Errichtung einer Mobiliarversicherung neben der im Gesetz vom 28. April 1910 vorgeschriebenen Gebäudeversicherung wird nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze genehmigt:

1. Die Mobiliarversicherung ist eine freiwillige. Die Einführung eines Versicherungszwanges oder Schaffung eines Monopols ist ausgeschlossen.
2. Die Abteilung für Mobiliarversicherung ist der Landesbrandkasse in der Weise anzugliedern, daß eine von der durch das Brandkassengesetz vom 28. April 1910 geregelten Gebäudeversicherung getrennte Verwaltung gewährleistet wird. Dabei kann dem nach § 19 des Gesetzes zu wählenden Ausschuss die entsprechende Befugnis für die Mobiliarversicherung übertragen werden.
3. Für die Rechtsverhältnisse aus der Mobiliarversicherung sind ausschließlich die allgemeinen Versicherungs-

bedingungen maßgebend, die der Zustimmung des Brandkassenausschusses unterliegen.

In diesen Bedingungen ist insbesondere Bestimmung zu treffen:

- a) über die Ereignisse, bei deren Eintritt die Brandkasse zu einer Leistung verpflichtet ist und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Verpflichtung ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll;
- b) über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der der Brandkasse obliegenden Leistungen;
- c) über die Entrichtung der von dem Versicherungsnehmer zu leistenden Beiträge und über die Rechtsfolge eines Verzuges in der Entrichtung;
- d) über den Beginn, die Dauer, die Aufhebung der Versicherung, über die stillschweigende Verlängerung und die Kündigung sowie über die Verpflichtungen der Brandkasse in den Fällen der Aufhebung und der Kündigung;
- e) über den Verlust des Anspruches aus der Versicherung infolge der Versäumnis von Fristen.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den Vorschriften des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) abweichen, in denen das Reichsgesetz Beschränkungen der Vertragsfreiheit vorgehen hat.

4. Das Vermögen der Mobiliarversicherung ist von dem der Immobilienversicherung getrennt zu halten und zu verwalten. Eine gegenseitige Haftung der einzelnen Versicherungszweige ist ausgeschlossen. Jede Abteilung hat ihren Verwaltungskostenaufwand für sich zu tragen. Soweit dieser sich nicht getrennt berechnen läßt, ist er auf die Abteilungen im Verhältnis ihrer Gesamtversicherungssumme zu verteilen.
5. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Mobiliarversicherung ist eine besondere Rücklage zu bilden, die mindestens bis zum Betrage von 5 vom Tausend der Versicherungssumme anzusammeln ist.
6. Die Verwaltung der Mobiliarversicherung hat alsbald den Abschluß geeigneter Rückversicherungsverträge mit anderen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten oder den Anschluß an einen öffentlichen Rückversicherungsverband herbeizuführen.

Der abzuschließende Rückversicherungsvertrag bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.



Der Vorstand der Landesbrandkasse wolle die erforderlichen Satzungsentwürfe sowie Entwürfe zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen aufstellen und dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorlegen.

gez. R. Weber."

Die Genehmigung zur Errichtung der Mobiliarversicherung durch die obige Verfügung des Ministeriums des Innern ist nach Mitteilung des Regierungsvertreters auf Grund folgender rechtlicher Erwägungen erfolgt:

1. Einer Genehmigung zum Betriebe der Mobiliarversicherung bedurfte es nach § 4, § 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 seitens der Landeszentralbehörden nicht, da dieses Gesetz nach § 1 nur den Betrieb der privaten Versicherungsunternehmen regelt und in § 119 ausdrücklich bestimmt, daß die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterliegen.
2. Es könnten danach nur die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Oldenburgische Brandkasse, vom 28. April 1910 zur Anwendung kommen. Die einschlägigen Bestimmungen lauten: § 15 Abs. 1 Satz 1: „Die Oldenburgische Brandkasse bildet ein selbständiges auf Gegenseitigkeit gegründetes Versicherungsunternehmen und eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts.“ § 16 Satz 1: „Die Anstalt wird von der Brandkassenverwaltung unter Aufsicht des Ministeriums des Innern verwaltet.“

Das Gesetz vom 28. April 1910 enthält keine Beschränkungen auf die Gebäudeversicherung, es war als Gesetz nur nötig, um den Versicherungszwang und das Versicherungsmonopol und die damit zusammenhängenden Bestimmungen gesetzlich zu regeln. Dies ist durch § 1 ff. geschehen. Die Übernahme weiterer Versicherungszweige ist der Oldenburgischen Landesbrandkasse als einer selbständigen juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 15) gesetzlich unbenommen. Die Genehmigung für den Betrieb der vom Brandkassen-ausschuß beschlossenen Mobiliar-Feuerversicherung war daher vom Ministerium des Innern als der zuständigen Aufsichtsbehörde der Landesbrandkasse zu erteilen.

Die Frage nach der Zweckmäßigkeit der öffentlichen Mobiliar-Feuerversicherung wurde vom Regierungsvertreter dahin beantwortet, daß von vielen Seiten aus allen Teilen des Landes der Wunsch nach Errichtung einer öffentlichen Mobiliarversicherung für Oldenburg erhoben sei. Von

den 37 in Deutschland bestehenden öffentlichen Feuerversicherungen hätten bereits 18 die Mobiliarversicherung eingeführt. Seit langer Zeit arbeite auch schon eine öffentliche Mobiliar-Versicherung (die hannoversche Provinzial-Feuerversicherung) im Oldenburger Lande.

Die Mehrheit des Ausschusses vermochte sich den rechtlichen Erwägungen, die das Ministerium veranlaßt haben, die Genehmigung zur Errichtung der Mobiliar-Feuerversicherung zu erteilen, nicht anzuschließen. Im § 23 des Landesbrandkassengesetzes sind die Befugnisse des Brandkassen-ausschusses genau festgelegt; ein Recht, die Tätigkeit der Landesbrandkasse durch Aufnahme neuer Regierungszweige zu erweitern, hat der Ausschuß der Brandkasse nach Ansicht der Mehrheit nicht. Die Errichtung einer Mobiliarversicherung im Anschluß an die Landesbrandkasse kann nur mit Genehmigung des Landtags erfolgen.

Ein Teil der Mehrheit des Ausschusses vermag auch keinerlei Bedürfnis für die Errichtung der geplanten Versicherung zu erkennen, wogegen ein anderer Teil der Mehrheit die Bedürfnisfrage nicht glatt verneint. Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgg. Goers, Janßen, Kohnen, Mahlenhoff, Möller, Nieberg, Themann und Deltjen, stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag ersucht die Regierung, zu veranlassen, daß die bei der Landesbrandkasse getroffenen Vorbereitungen zwecks Errichtung einer freiwilligen Mobiliar-Feuerversicherung im Anschluß an die Landesbrandkasse sofort eingestellt werden und daß die vom Ministerium des Innern unterm 28. November 1924 erteilte Genehmigung zur Errichtung der Mobiliar-Feuerversicherung zurückgezogen wird,

und den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag erklärt die Eingabe des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften für erledigt.

Eine Minderheit des Ausschusses sieht in der Angliederung einer Mobiliarversicherung auf Gegenseitigkeit an die Oldenburgische Brandkasse keine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags. Sie sieht in dem Versicherungsunternehmen eine gemeinnützige Einrichtung, die zu fördern der Landtag nicht hindern sollte.

Diese Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Fick und Hug, stellt den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag geht über die Eingabe zur Tagesordnung über.

Der Abgeordnete Eckholt enthält sich der Abstimmung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 154.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Bürgervereins der Haus- und Grundbesitzer der Stadt Oldenburg und Umgegend, e. B.

Da der Ausschuß und der Landtag sich mit den Eingaben des Mietervereins der beiden Fidejstädte und der Südooldenburger Kaufmannsgilde betr. Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und Aufhebung der Mietzinssteuer beschäftigte und in der Plenarsitzung am 3. Juli d. J., Bericht 19/20, erledigte, in der Eingabe dieselben Wünsche und An-

regungen vorhanden sind, Neues nicht hinzugekommen ist, stellt der Ausschuß den Antrag, diese Eingabe wie die beiden oben genannten zu behandeln und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brodek.

Anlage 155.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Studienrats Bruno Wolff in Birkenfeld a./Rhe, betreffend Abschaffung der mehrmaligen Bestrafung überzeugter Impfgegner.

Der Petent stellt den Antrag, daß wie im Freistaat Hessen so auch in Oldenburg in Zukunft die Polizeibehörden angewiesen werden, die wiederholte Aufforderung zur Impfung zu unterlassen, wenn der Erziehungsberechtigte, nachdem er einmal wegen Unterlassung der Impfung seines Pflegebefohlenen rechtskräftig bestraft worden ist, die eidesstattliche Versicherung abgibt, daß er die Impfung seines Pflegebefohlenen nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann.

Der Regierungsvertreter führte im Ausschuß aus, daß die Staatsregierung wegen obiger Behauptung bei dem hessischen Staatsministerium angefragt habe, und sei von dort mitgeteilt: Wohl habe der hessische Landtag einen derartigen Antrag angenommen, aber die Durchführung dieses Antrages sei nach dem Reichsgesetz nicht zulässig und sei eine diesbezügliche Anweisung an die Polizeibehörden wie in der Eingabe behauptet, nicht ergangen.

Dieselbe Stellung, die die hessische Regierung eingenommen hat, nimmt auch das hiesige Staatsministerium ein. Auch liegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, auch von Oldenburg vor, daß eine mehrmalige Bestrafung zulässig sei.

Nach dieser Erklärung des Regierungsvertreters glaubt der Ausschuß auf eine Besprechung des Gegenstandes und des Zweckes der Eingabe verzichten zu können. Doch will ein Teil des Ausschusses hiermit zum Ausdruck gebracht wissen, daß er die Ansicht des Verfassers teilt und eine Beseitigung oder wenigstens eine Milderung des Impfwanges für zeitgemäß und gerechtfertigt hält.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Fiß, Heinr.

Anlage 156.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Schleusen-Verwalters und der Aufseher des Hafenamts Prake um Höhergruppierung und Aufstiegsmöglichkeit in eine höhere Besoldungsgruppe.

In der Eingabe bitten die Petenten um höhere Ein-

dem Schleusenverwalter noch 6 Schleusen- aufseher beim Hafenamte angestellt sind und dieselben dem Hafeno-

inspektor unterstellt seien. Der Verwalter hat in Gruppe 4 und die Aufseher in Gruppe 3 das Endgehalt ihrer Besoldungsgruppe erreicht und haben keine Aufstiegsmöglichkeit. Alle Beamten blicken auf eine langjährige Tätigkeit zurück und verfügen über eine nicht geringe Umsicht und Fertigkeit ihres Berufes. Dieses ist bei der Vielgestaltung und Verantwortung ihres Dienstes auch unbedingt erforderlich. Ist der Oberinspektor nicht anwesend, so übernimmt die gesamte Verantwortung der Schleusenverwalter, und der Dienst des Verwalters wird vom ältesten Aufseher übernommen. Ist nun, wie es in den meisten Fällen geschieht, ein Verkehr von Schiffen gleichzeitig am Pier, im Hafen und bei den Schleusen vorhanden, so muß jeder Beamte selbständig den Dienst ausführen. Auch stehen die Beamten Tag für Tag und Nacht für Nacht und Sonntags, mit Ausnahme des Urlaubs, im Dienst. Eine besondere

Vergütung, wie andere Beamte für den Nachtdienst erhalten, wird ihnen nicht gewährt. Ferner weisen sie noch auf die schwierigen Lebensverhältnisse und auf das geringe Gehalt hin.

Im Ausschuß wurde ausgeführt, daß die Hafensbeamten in Bremen höher wie in Oldenburg eingruppiert sind.

Zu der Eingabe wurde ein Regierungsvertreter gehört, der ausführte, daß die Eingruppierung nach dem Reichsbesoldungsgezet stattgefunden hat. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß eine Schlechterstellung der Hafensbeamten in Oldenburg gegenüber Bremen nicht stattfinden solle und stellt den

U n t r a g:

Die Eingabe des Schleusenverwalters und der Aufseher des Hafenamtes Brake der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

B r o d e k.

Anlage 157.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Amtsvorstandes Wildeshausen, betreffend Einrichtung einer Amtskasse in Wildeshausen.

In der Eingabe kommt der Amtsvorstand auf die frühere Eingabe an den Landtag vom 25. April 1922 und dessen Stellungnahme zurück und bittet um baldige Entscheidung. Mit der Übernahme der Amtskassengeschäfte soll nicht wie in früheren Verhandlungen gesagt, die Amtsverbandskasse, sondern die Stadtkämmerei Wildeshausen beauftragt werden, da der jetzige Kämmerer den Posten eines Sparkassenrendanten abgegeben hat und zur Übernahme des Postens in der Lage ist. Die Stadt Wildeshausen ist bereit, die im Art. 3 des Gesetzes vom 27. Januar 1912, betreffend die Übertragung der staatlichen Gebungen auf die Gemeinden vorgesehene Haftung, für die richtige Anlieferung der bei den Gebungsbeamten eingehenden Gelder, sowie für die richtige Ausführung der den Gebungsbeamten aufgegebenen Auszahlungen zu übernehmen.

Der zu der Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, die zur Begründung aufgeführten Übelstände seien stark übertrieben. Wenn, wie in der Eingabe angegeben, Steuerzahler halbe Tage warten müssen, um ihr Geld los zu werden, so treffe dies jetzt nicht mehr zu, wohl könne es 1923 vorgekommen sein. Die Abfertigung an den Gebungstagen gehe jetzt glatt vonstatten.

Auch die Behauptung, daß die beantragten Wandergewerbebescheine wochenlang auf der Amtskasse liegen, weil dieselben nur in Oldenburg oder Delmenhorst nach richtiger Steuer in Empfang genommen werden können, die Betreffenden die Reise dorthin aber immer hinauschieben, wegen der damit verbundenen Unbequemlichkeiten, sei nicht stichhaltig, weil die Wandergewerbebescheine durch den Amtsboten besorgt werden können.

Die Begründung, daß durch Postüberweisungen der Veteranenbeihilfen und sonstigen Auszahlungen durch die

Post, dem Staate erhebliche Ausgaben entstehen, sei ohne Bedeutung, weil nur einige Personen in Frage kommen.

Daß Sportelzettel über Beträge von unter 10 Pfg. ausgeschrieben werden, die dann einzeln den Boten zugestellt werden, wodurch die Unkosten die Einnahmen weit übersteigen, muß schon bis zum Jahre 1923 zurückliegen.

Die Beschwerde der Vollziehungsbeamten, daß oft Schuldner in den Beitreibungslisten 5—12mal aufgeführt werden, ist nicht darauf zurückzuführen, daß die Schuldner den Weg zur Amtskasse Oldenburg oder Delmenhorst meiden, der Amtseinnehmer die Leute nicht genügend kennen lernt, sondern wird sich auch dann nicht vermeiden lassen, wenn an Ort und Stelle eine Amtskasse vorhanden ist.

Was die Angelegenheit der Frau Kirchhoff anbetrifft, kommt hier das Finanzamt in Frage, wofür die oldenburgische Regierung nicht zuständig ist.

Der Regierungsvertreter erklärt weiter, wenn überhaupt die Einrichtung einer Gebestelle in Wildeshausen in Frage komme, so doch nur für die Gemeinde Dötlingen, Stadt und Land Wildeshausen, die auch nur einen besonderen Nutzen davon haben können, denn die wirtschaftlichen Beziehungen der Gemeinden Huntlosen und Großenkneten lägen schon mehr in Oldenburg.

Der Ausschuß schloß sich den Ausführungen des Regierungsvertreters an und stellt den

U n t r a g:

Die Regierung wolle prüfen, ob nicht für die Gemeinden Dötlingen und Stadt- und Landgemeinde Wildeshausen eine dauernde Gebestelle eingerichtet werden könne in der jetzigen Stadtkämmerei, unter Leitung des Kämmerers.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

M ä h l e n h o f f.

Anlage 158.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben der Ortsgenossenschaft Niendorf a. D. vom 2. Juli 1925 und vom 11. Juli 1925 und des Gemeindevorstandes Malente vom 16. März 1925.

Die drei Eingaben decken sich inhaltlich. Die Petenten weisen darauf hin, daß infolge der Verkäufe von Hotels und sonstigen Häusern an Krankenkassen, kommunale Behörden und wirtschaftliche Vereinigungen zum Zwecke von Erholungs- und Kinderheimen den betreffenden Kur- und Badeorten ein großer Schaden entsteht, weil dadurch die Unterbringung von Kur- und Badegästen unmöglich wird und die Einnahmen an Kurtagen sich bedeutend verringern würden. Auch würde ungemein nachteilig das Wirtschaftsleben darunter zu leiden haben, wenn Kinderheime im Zentrum des Badeorts liegen. Die Petenten bitten den Landtag, eine gesetzliche Unterlage dafür zu schaffen, daß die Errichtung von Kinder- und Erholungsheimen nur mit Genehmigung der Regierung und den zuständigen Gemeindebehörden erfolgen kann. Der Ausschuß hat die Eingaben mit dem Regierungsvertreter erörtert und wurde die Frage an die Staatsregierung gestellt:

Wieviel Kinder- und Erholungsheime befinden sich in den Badeorten?

Der selbe teilte mit: Den Anlaß zu der Niendorfer Eingabe hätten wohl die Verhandlungen ergeben, die geführt wurden vom Kreiswohlfahrtsamt Beckum, wegen Ankaufs des Sydow'schen Grundstücks für Errichtung eines dritten katholischen Kinderheims, wodurch vier Kinder-Erholungsheime nebeneinander liegen würden. Der Regierungsver-

treter wünschte die Ansicht des Ausschusses darüber zu hören, ob eine Prüfung am Plage sei, den Boden zu gewinnen, um die widerstrebenden Interessen der Bäder, der Hotels, Villenbesitzer und der Wohlfahrtskorporationen, die dort Erholungsheime errichten wollen, miteinander in Einklang zu bringen.

Die Reichs- und Landesgesetzgebung (Gewerbeordnung) bieten keine Handhabe, um Verordnungen oder Gemeindestatuten zu erlassen, um die sich gezeigten Mißstände zu beseitigen.

Diese bestehen in der Hauptsache darin, daß durch Aneinanderlegen von mehreren Erholungsheimen der Zweck der Einrichtungen nicht erfüllt und daß die Erholung der in den umliegenden privaten Niederlassungen wohnenden Badegäste beeinträchtigt wird, worunter der Besuch der Badeorte zu leiden beginnt. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Klagen zum Teil übertrieben sind, aber daß die Verhältnisse, wie sie sich in den Bädern entwickelt haben, einer Prüfung bedürfen, um einer ungünstigen Gestaltung der Einnahmequellen der Badeverwaltung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwohner vorzubeugen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die drei Eingaben der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

F i c k, Heinr.

Anlage 159.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landesverbandes Oldenburgischer Hebammen, betreffend Schaffung einer Ruhegehaltseinrichtung für alte und erwerbsunfähige Hebammen, vom 17. März 1925.

Der Bittsteller, der Vorstand des Landesverbandes Oldenburger Hebammen, erbittet in der Eingabe die Unterstützung des Landtages, um die Staatsregierung geneigt zu machen, für alte und erwerbsunfähige Hebammen eine Ruhegehaltseinrichtung zu schaffen, die ihnen einen Rechtsanspruch auf ausreichende Unterstützung im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaldität) gewähren würde. Zur Beitragsleistung, um den Zweck der Einrichtung voll erfüllen zu können, würden die Hebammen sich bereit erklären. Als Übergang oder für den Fall, daß unüberwindliche Hindernisse der Errichtung einer Hebammen-Pensionskasse entgegenstehen würden, bittet der Vertreter des Hebammenverbandes, die z. Bt. geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Gewährung einer Unterstützung an alte und erwerbsunfähige Hebammen möchten dahin geändert werden, daß die Prüfung der Bedürftigkeit wegfällt.

In der Eingabe wird angeführt, daß in einigen deutschen Ländern Hebammen-Pensionskassen bestehen, in anderen aber bei der Gewährung einer Unterstützung im Falle der Erwerbsunfähigkeit die Frage der Bedürftigkeit nicht aufgeworfen wurde.

Der Regierungsvertreter, der zur Beratung der Eingabe im Ausschuß hinzugezogen worden ist, erklärte, daß eine andere Form der Unterstützung der Hebammen im Falle deren Erwerbsunfähigkeit zu schaffen, nach den gegebenen Verhältnissen nicht angängig sei. Die Hebammen seien für den Fall der Erwerbsunfähigkeit durch Alter oder Invaldität versichert. Die Beiträge werden nach dem Gesetz vom 15. März 1910 zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte vom Amtsverband oder der Stadt I. Klasse getragen. Ebenso werde die Unterstützung zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte vom Amtsverband oder der Stadt geleistet. Die



Unterstützung werde allerdings nur bei der Erwerbsunfähigkeit im Hebammenberuf gewährt und dabei die Frage der Bedürftigkeit geprüft. Der Hebammenberuf sei ein freier Beruf, eine Pensionierung, wie bei den Beamten, könne nicht Platz greifen.

Aus dem Ausschusse heraus wurde angeführt, daß die Beharrlichkeit, mit welcher die Hebammen immer wieder um die Errichtung einer Pensionskasse bei der Staatsregierung und dem Landtage nachsuchten, beachtenswert sei. Es könne wohl kaum in Abrede gestellt werden, daß der Staat und die Gemeindeverbände aus Gründen der Bevölkerungspolitik und der Volksgesundheit ein Interesse haben über gut ausgebildete, nicht bloß durch den Verdienst interessierte und auch eine ausreichende Zahl von Hebammen besonders auf dem Lande zu verfügen. Aus diesem Interesse heraus seien doch wohl die gesetzlichen Maßnahmen zu verstehen, die zur Unterstützung der durch Alter oder in Ausübung des Berufes invalide gewordenen Hebammen getroffen worden. Man habe sich dazu verstehen müssen, was auch im Zuge der Zeit liege, diese in ihrem Berufe erwerbsunfähig gewordenen Hebammen vor einer Notlage in der Invalidität zu schützen. Die Hebammen hielten diesen Schutz nicht für ausreichend.

Man könne wohl die Frage aufwerfen, ob an dem Interesse des Staates und der Gemeindeverbände gemessen, die Unterstützung der Hebammen, wie sie jetzt im Falle der Erwerbsunfähigkeit gewährt werde, nicht noch zu sehr den Charakter eines Almosen annehme. Wenn der Hebammenberuf als ein freier Beruf bezeichnet werde, so sei nicht zu vergessen, daß die Frauen, die den Beruf ergreifen, gewisse Voraussetzungen erfüllen müssen, daß sie fortschreitend sich entwickelnde Vorschriften beachten müssen, daß sie auch Einschränkungen in Bezug auf die anderweitige Verwendung ihrer Zeit und Erwerbsfähigkeit unterworfen seien. Wenn die Erwerbsfähigkeit der Hebammen in diesem speziellen

Beruf erschöpft sei, so seien diese Frauen in der Regel nicht mehr imstande, eine andere Siantierung zu ergreifen. Rücklagen und Ersparnisse aus dem Verdienst als Hebamme zu machen, sei nur in wenigen Fällen möglich, da in vielen Fällen von Frauen der Beruf ergriffen werde, um den unzureichenden Verdienst des Ehemannes zu erhöhen. Es dürfe nicht vergessen werden, daß die Erlernung des Berufes, die Anschaffung und Unterhaltung von Utensilien und Medikamenten erhebliche Unkosten verursache.

Eine ernste Prüfung, ob durch Errichtung einer Pensionskasse dem immer noch bestehenden Mangel an Hebammen auf dem Lande besser begegnet, ob eine Hebung der sozialen Lage durch die Schaffung einer solchen Einrichtung nicht gerechtfertigt sein würde und ob nicht die berufliche Tüchtigkeit der Hebammen dadurch erhöht werden könne, erscheine angezeigt. Diese Prüfung erscheine um so mehr angezeigt, als die Hebammen immer und immer wieder darauf hinweisen, daß in einigen deutschen Ländern Pensionskassen bestehen oder daß in anderen Ländern wie im Nachbarland Bremen die Frage der Bedürftigkeit im Falle der Invalidisierung nicht aufgeworfen wurde. Wenn diese Behauptungen richtig seien, dann könne der Freistaat Oldenburg nicht zurückstehen.

Da Staat und Gemeindeverbände heute schon bei der Beitragsleistung und der Leistung von Unterstützungen beteiligt sind und die Hebammen bereit sind, Beiträge zu leisten, so würde, ohne ein abschließendes Urteil abgeben zu wollen, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, eine solche Pensionskasse zu errichten.

Der Ausschuß stellt den

Ant r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe des Vorstandes des Landesverbandes Oldenburger Hebammen der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S u g.

Anlage 160.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Kolonisten August Jürgens in Wulfenau bei Dinklage.

Der Kolonist August Jürgens in Wulfenau bittet um Zuweisung eines Grundstücks in der Wulfenauer Mark in der Größe von 3 ha. Der Antragsteller hat im Jahre 1913 4 ha Markengrund gekauft und, nachdem ihm vom Grafen von Galen aus dem diesem zufallenden Anteile des Tertia-Bodens 30 ha versprochen waren, dementsprechend große Gebäude aufgeführt. Den Tertia-Boden des Grafen von Galen hat das Siedlungsamt erhalten und bekam Jürgens aus dieser Fläche 4,9 ha zugeteilt. Die jetzige Zusammenfassung des 8,9 ha großen Jürgens'schen Kolonats ergibt einen übermäßig großen Anteil an Weideland, welches Mißverhältnis durch das Hinzukommen der angesuchten 3 ha, die als Ackerland zu benutzen sind, ausgeglichen würde.

Die Regierung gibt folgende Erklärung:

Der Anspruch des Grafen v. Galen ist durch Entscheidung der Teilungskommission vom 21. Juli 1920, bestätigt

durch die rechtskräftige Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 29. September 1920 endgültig abgewiesen worden. Als Jürgens baute, muß ihm unzweifelhaft bekannt gewesen sein, daß der Graf v. Galen die Tertia in natura nicht erhielt.

Wie die Zusammenstellung der zur Kultur als Ackerland und als Grünland geeigneten, dem Siedlungsamt zur Besiedlung in Wulfenau zur Verfügung stehenden Flächen ergibt, ist das Ackerland im Verhältnis zum Grünlandboden spärlich. Es muß in Frage kommen, den ausgegebenen Kolonaten noch Ackerboden hinzuzulegen. Der Bedarf läßt sich noch nicht endgültig übersehen. Die Kolonie ist neu, das Land erst in Kultur begriffen. Dadurch, daß es bestimmte Flächen zur späteren Verwendung vorbehält, muß das Siedlungsamt sich für den Fall sichern, daß später für das eine oder das andere Kolonat noch ein Bedarf an